

Synoptische Darstellung

alt	neu
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ wird innerhalb der Landeshauptstadt als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).</p> <p>(3) Dafür betreibt der Eigenbetrieb im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg die kommunalen Kindertageseinrichtungen.</p> <p>(4) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes werden auf Verlangen des Jugendamtes Magdeburg, für den Fall des Erfordernisses der unabwendbaren Gewährung eines Rechtsanspruches auf zeitnahe Betreuung von Kindern, mit Anspruchsberechtigten belegt werden.</p> <p>§ 15 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 01.11.2017 (Amtsblatt Nr. 29 vom 24. November 2017, Seiten 718-724 außer Kraft.</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ wird innerhalb der Landeshauptstadt als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).</p> <p>(3) Dafür betreibt der Eigenbetrieb im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg die kommunalen Kindertageseinrichtungen.</p> <p>(4) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes werden auf Verlangen des Jugendamtes Magdeburg, für den Fall des Erfordernisses der unabwendbaren Gewährung eines Rechtsanspruches auf zeitnahe Betreuung von Kindern, mit Anspruchsberechtigten belegt werden.</p> <p>§ 15 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.</p>